

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Friedhofsgebührensatzungen einschließlich aller Änderungen und Ergänzungen außer Kraft.

44534 Lünen, den 21. Mai 2014

Der Friedhofsträger: Kath. Kirchengemeinde St. Marien



Handwritten signatures: R. Klein, H. H. H. H., D. Pieper

AZ: 626-110-734/2013

VZ: 110-KKG-17157/2014

kirchenaufsichtlich
Genehmigt

Münster, 6. Juni 2014

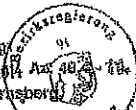
Bischöfliches Generalvikariat



l. v.

G. Kaup, Notarin

Staatlich genehmigt
Arnsberg, den 10. Juli 2014
Prälatenamt Arnsberg
im Auftrag



Handwritten signature: S. Kaup

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

für den

Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien – Lünen

I. Allgemeines

§ 1

Grundsatz

(1) Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen der Kath. Kirchengemeinde St. Marien, Lünen und für die Inanspruchnahme damit zusammenhängender Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben (siehe § 33 der Friedhofssatzung). Für darin nicht besonders aufgeführten, vom Benutzer beantragten Leistungen, werden die entsprechenden Kosten berechnet.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig wird, wer ein Nutzungsrecht erwirbt oder eine Leistung beantragt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden bei Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. bei Beantragung der Leistung fällig.
- (2) Die Gebühren gem. § 6 Abs. I und II der Friedhofsgebührenordnung sind zu entrichten an den Friedhofsträger. Die Kosten gem. § 6 Abs. III sind zu entrichten an den Friedhofsgärtner.

§ 4

Gebühren bei Rücknahme von Aufträgen

- (1) Wird ein Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtung oder Inanspruchnahme einer Leistung der Friedhofsverwaltung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen wurde, so sind die entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 5

Hinweis zum Gebührentarif

(1) Soweit die Höhe der Gebühr vom Alter des zu Bestattenden abhängt, bildet die Grenze zwischen der Gebühr für Kinder und der für ältere Verstorbene einheitlich die Vollendung des fünften Lebensjahres.

§ 6

Gebührentarif

I. Nutzungsgebühren:

1. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.100,00 €
1.1. Wahlgrabstätten, je Grab	350,00 €
1.2. Urnen (bei vorh. Wahlgrab)	550,00 €
1.3. Urnengrab je Stelle (eine Urne)	44,00 €
1.4. Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Grab und Jahr	25,00 €
1.5. Verstorbene bis 5 Jahre	
2. Schlichtgrabstätten (Rasengräber) (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.500,00 €
2.1. Schlichtgrab je Grab incl. Pflege und Gedenkplatte	1.250,00 €
2.2. Schlichtgrab je Urne incl. Pflege und Gedenkplatte	
3. Denkmalgebühren	100,00 €
3.1. Denkmalgebühren (nur bei Wahlgrabstätten)	
4. Benutzung der Friedhofskapelle	150,00 €
4.1. Gebühr je Beisetzung (Wahl-, Urnen- oder Schlichtgrabstätte)	
5. Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten	
Die Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten auf dem dafür bereitgestelltem Wahlgrab ist kostenlos. Ebenso wird auf die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle und die Friedhofsunterhaltungsgebühr verzichtet. Weiterhin entstehen keine Kosten nach III.	
6. Pflegegebühr bei vorzeitiger Rücknahme der Grabstätte durch die Kirchengemeinde	
Grabpflege für die Jahre bis zum Ablauf der Ruhefrist je Grab und Jahr	100,00 €

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Von den Nutzungsberechtigten wird eine einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr bei der Anmeldung der Bestattung erhoben:
 Gebühr je Beisetzung (Wahl-, Urnen- oder Schlichtgrabstätte) 250,00 €

III. Bestattungskosten (Erhebung durch den Friedhofsgärtner)

7. Bestattungskosten	
7.1 für ein Grab für Verstorbene bis 5 Jahre	60,00 €
7.2 für ein Grab für Verstorbene ab 6 Jahre (Erdbestattung)	450,00 €
7.3 für ein Urnengrab	150,00 €
8. Besondere Kosten	
8.1. Ausschmückung des Grabes	40,00 €
8.2. Ausschmückung des Grabes mit Abdeckung des Aushubs	50,00 €
8.3. Ausschmückung der Trauerhalle	45,00 €
8.4. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche (bei Beisetzung auf dem gleichen Friedhof) zuzüglich Bestattungskosten Nr. 7.2.	1500,00 €
8.5. Ausgrabung und Umbettung einer Urne (bei Beisetzung auf dem gleichen Friedhof) zuzüglich Kosten gem. 7.3.	500,00 €

Mehrwertsteuer

Auf alle Kosten für Leistungen des Friedhofsgärtners wird die jeweils gültige Mehrwertsteuer berechnet.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Diese Friedhofsgebührensatzung liegt während der Bürostunden zur Einsichtnahme im Pfarrbüro St. Marien, Marienstr. 21, 44534 Lünen aus.

(3) Die Friedhofsgebührensatzung wird durch zweiwöchigen Aushang an der Tafel für kirchenamtliche Bekanntmachungen bekannt gemacht.

(4) Die Friedhofsgebührensatzung wird ferner durch Aushang am Friedhof bekannt gemacht.

(5) Auf diese Friedhofsgebührensatzung wird durch eine Zeitungsannonce in den Zeitungen "Ruhr-Nachrichten" und "Westdeutsche Allgemeine Zeitung - Ausgabe Lünen" hingewiesen.